

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2017**Ausgegeben am 20. Jänner 2017**

2. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Jänner 2017, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffes PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft getroffen werden (IG-L Maßnahmenkatalog 2016) [CELEX Nr. 31996L0062, 31999L0030, 32000L0069, 32004L0107, 32008L0050]
-

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Jänner 2017, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffes PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft getroffen werden (IG-L Maßnahmenkatalog 2016)

Aufgrund § 10 und §§ 13 bis 16 des Immissionsschutzgesetzes - Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet

§ 1

Sanierungsgebiete

(1) Folgende Gebiete des Burgenlandes werden als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L, festgelegt:

1. Freistadt Eisenstadt (ausgenommen Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975);
2. Freistadt Rust;
3. im Bezirk Eisenstadt Umgebung: alle Gemeinden (in den Gemeinden Breitenbrunn am Neusiedler See, Donnerskirchen, Großhöflein, Hornstein, Leithaprodersdorf, Loretto, Müllendorf, Oslip, Purbach am Neusiedler See, Schützen am Gebirge, Stotzing und Wimpassing an der Leitha sind Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 ausgenommen);
4. im Bezirk Güssing: alle Gemeinden;
5. im Bezirk Jennersdorf: alle Gemeinden;
6. im Bezirk Mattersburg: die Gemeinden Antau, Bad Sauerbrunn, Baumgarten, Draßburg, in der Gemeinde Forchtenstein die KG Forchtenau, Hirm, Krensdorf, Loipersbach im Burgenland, Marz, Mattersburg, Neudörfel, Pöttelsdorf, Pötttsching, Rohrbach bei Mattersburg, Schattendorf, Sigleß, Wiesen und Zemendorf-Stöttera;
7. im Bezirk Neusiedl am See: alle Gemeinden;
8. im Bezirk Oberpullendorf: die Gemeinden Deutschkreutz, Draßmarkt, Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Horitschon, Lackenbach, Lackendorf, Lutzmannsburg, Mannersdorf an der Rabnitz, Neckenmarkt, Neutal, Nikitsch, Oberloisdorf, Oberpullendorf, Piringsdorf, Raiding, Ritzing, Steinberg-Dörfel, Stoob, Unterfrauenhaid und Weppersdorf;
 - die Gemeinde Lockenhaus mit Ausnahme der Flächen des Naturparkes Geschriebenstein;
 - die Gemeinde Markt Sankt Martin mit Ausnahme des Gebietes der KG Landsee;
 - in der Gemeinde Pilgersdorf die Gebiete der KG Bubendorf, Deutsch Gerisdorf und Pilgersdorf;
9. im Bezirk Oberwart: die Gemeinden Badersdorf, Bad Tatzmannsdorf, Deutsch Schützen-Eisenberg, Großpetersdorf, Hannersdorf, Jabing, Kemetten, Kohfidisch, Litzelsdorf, Loipersdorf-Kitzladen, Markt Allhau, Mischendorf, Neustift an der Lafnitz, Oberdorf im Burgenland, Oberwart, Riedlingsdorf, Rotenturm an der Pinka, Schachendorf, Schandorf, Unterwart und Wolfau;
 - in der Gemeinde Grafenschachen das Gebiet der KG Grafenschachen;
 - die Gemeinde Markt Neuhodis mit Ausnahme der Flächen des Naturparks Geschriebenstein;
 - in der Gemeinde Oberschützen die Gebiete der KG Oberschützen, Unterschützen und Willersdorf;
 - in der Gemeinde Pinkafeld das Gebiet der KG Pinkafeld;
 - die Gemeinde Rechnitz mit Ausnahme der Flächen des Naturparks Geschriebenstein;

Bgl. LGBl. Nr. 2/2017 - ausgegeben am 20. Jänner 2017

- in der Gemeinde Stadtschlaining die Gebiete der KG Altschlaining, Neumarkt im Tauchental und Stadtschlaining;
- die Gemeinde Weiden bei Rechnitz.

(2) Die Fläche des Naturparks Geschriebenstein ist in der Verordnung, mit der Gebietsteile der Gemeinden Lockenhaus, Markt Neuhodis, Rechnitz und Unterkohlstätten die Bezeichnung „Naturpark Geschriebenstein“ erhalten, LGBl. Nr. 42/1999, festgelegt.

(3) Die Waldflächen gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 werden im Koordinatenverzeichnis (Anlage 1) ausgewiesen. Diese Aufzählung ist konstitutiv. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 1 maßgeblich.

(4) In Anlage 2 erfolgt in einem Übersichtsplan die deklarative planliche Darstellung der Ausdehnungsfläche der Sanierungsgebiete gemäß Abs. 1 für den Bereich „KG-Grenzen Nord“ im Maßstab 1 : 200.000.

(5) In Anlage 3 erfolgt in einem Übersichtsplan die deklarative planliche Darstellung der Ausdehnungsfläche der Sanierungsgebiete gemäß Abs. 1 für den Bereich „KG-Grenzen Süd“ im Maßstab 1 : 250.000.

(6) In Anlage 4 erfolgt in einem Übersichtsplan (Blattschnitt) und 23 Detailplänen (01 - 23) im Maßstab 1 : 5 000 die deklarative planliche Darstellung der Waldflächen gemäß Abs. 1 Z 1 (in der Freistadt Eisenstadt) und gemäß Abs. 1 Z 3 (im Bezirk Eisenstadt Umgebung) entsprechend dem Koordinatenverzeichnis gemäß Abs. 3 (Anlage 1). Diese Waldflächen gehören nicht zum Sanierungsgebiet.

§ 2

Maßnahmen für Anlagen

(1) Ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (Anlagen im Sinn des § 2 Abs. 10 Z 1 IG-L), die in den in § 1 festgelegten Sanierungsgebieten liegen und die mit „Heizöl leicht“ gemäß ÖNORM C 1108 „Flüssige Brennstoffe - Rückstandsheizöle - Anforderungen“, Ausgabe 1. Mai 2003, betrieben werden, müssen anstelle dieses Brennstoffes mit einem emissionsärmeren Brennstoff, zB mit „Heizöl extra leicht“ gemäß ÖNORM C 1109 „Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht - Gasöl zu Heizzwecken - Anforderungen“, Ausgabe 1. Juli 2003, betrieben werden.

(2) Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn die Versorgung mit emissionsärmeren Brennstoffen sichergestellt ist, die jeweilige Anlage zum Einsatz emissionsärmerer Brennstoffe geeignet ist.

§ 3

Maßnahmen für die Landwirtschaft

(1) Bei der Abfüllung staubender Schüttgüter aus Silos in den Sanierungsgebieten gemäß § 1 sind geeignete Vorrichtungen zur möglichen Verringerung der freien Fallhöhe zu verwenden.

(2)

1. Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel wie beispielsweise Gülle oder Jauche darf in den Sanierungsgebieten gemäß § 1 nur
 - a) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Bodenbedeckung oder
 - b) unmittelbar vor der Feldbestellung oder
 - c) zur Förderung der Getreidestrohrrotte mit höchstens 30 kg Stickstoff je Hektar gemäß Aktionsprogramm Nitrat 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat 2012), Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 22 vom 31. Jänner 2008, in der Fassung Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 087 vom 4. Mai 2012, erfolgen.
2. Bei der Ausbringung auf Ackerland ohne Bodenbedeckung in den Sanierungsgebieten gemäß § 1 hat die Einarbeitung von Gülle oder Jauche
 - a) gemäß Aktionsprogramm Nitrat 2012 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen und
 - b) jedenfalls innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung zu beginnen, sofern die Witterungsverhältnisse eine Bodenbearbeitung zulassen, zumindest jedoch während des auf die Ausbringung folgenden Tages.
3. Z 2 gilt nicht für Betriebe mit einer gesamten bewirtschafteten Fläche bis 10 ha.

(3) Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen müssen in den Sanierungsgebieten gemäß § 1 mit gasdichten Abdeckungen ausgestattet sein.

(4) Gülleanlagen in den Sanierungsgebieten gemäß § 1 müssen wasserdicht sein und sind so auszubilden, dass davon ausgehende gasförmige Emissionen in die Umgebungsluft durch dauerhaft wirksame, vollflächige Abdeckungen vermindert werden. Die Abdeckungen sind ausreichend widerstandsfähig gegen Einwirkungen, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ergeben (zB atmosphärische und mechanische Einwirkungen), auszubilden.

(5) Durch betriebliche Vorrichtungen und Manipulationen darf die ständige Wirksamkeit der Abdeckung gemäß Abs. 4 nicht eingeschränkt werden. Ausgenommen sind Managementmaßnahmen, die aktuellen Empfehlungen nach dem Stand der Technik im Sinne des Abs. 6 zB des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung entsprechen (beispielsweise das Aufmischen vor der Ausbringung).

(6) Ausgenommen von der Abdeckungsverpflichtung in Abs. 4 sind Gülleanlagen, wenn bei der Inbetriebnahme der Gülleanlage Maßnahmen gesetzt werden, welche die Emissionen von Luftschadstoffen zumindest im gleichen Ausmaß reduzieren, wie sie durch die Verwendung einer Abdeckung im Sinne des Abs. 4 erzielt würden. Unter emissionsmindernden Maßnahmen, die dasselbe oder ein höheres Potenzial zur Emissionsminderung wie Lagerabdeckungen aufweisen, sind jene Maßnahmen zu verstehen, die nach dem Stand der Technik dazu geeignet sind. Güllelager für die Rinderhaltung, bei welchen eine Schwimmschicht aus Stroh gebildet wird, sind von der Abdeckungsverpflichtung gemäß Abs. 4 ausgenommen.

§ 4

Maßnahmen für den Verkehr

(1) Für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge gilt in den Sanierungsgebieten gemäß § 1 ein Fahrverbot (Abgaswerte schlechter Euro I gemäß AbgKlassV).

(2) Ab 1. Oktober 2017 gilt in den Sanierungsgebieten gemäß § 1 ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die zur Abgasklasse „Euro I“ im Sinne des § 3 Abs. 3 AbgKlassV, gehören.

(3) Ab 1. Oktober 2018 gilt in den Sanierungsgebieten gemäß § 1 zusätzlich zu den in den Abs. 1 und 2 genannten Fahrverboten ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die gemäß § 3 Abs. 3 AbgKlassV zur Abgasklasse „Euro II“ gehören.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für

1. Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, auf die gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 bis 5 sowie Z 7 und 8 IG-L, zeitliche und räumliche Beschränkungen nicht anzuwenden sind;
2. Lastkraftwagen mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten, geeignete schriftliche Nachweise aus anderen Bundesländern, die diese Ausnahme belegen, werden im Burgenland anerkannt;
3. Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt sind;
4. Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Marktfahrgewerbes bestimmt sind;
5. Lastkraftwagen, die zur Verwendung als Fahrschulfahrzeuge bestimmt sind und die gemäß § 3 Abs. 3 AbgKlassV zur Abgasklasse „Euro I oder Euro II“ gehören;
6. Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge bei Fahrten zu und von Vertragswerkstätten zum Zwecke von Reparaturen oder Wartungsarbeiten sowie zu Landesprüfstellen;
7. Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in den Abs. 1 bis 3 jeweils vorgesehenen Zeitpunkten über einen Nachweis verfügen, dass die angegebenen Abgasgrenzwerte für PM₁₀ nicht überschritten werden, zB auf Grund einer entsprechenden Filtervorrichtung;
8. historische Kraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 43 KFG 1967;
9. Heeresfahrzeuge und zivile Fahrzeuge, die Zwecken des Bundesheeres dienen und bei der unmittelbaren Erfüllung von Aufgaben des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, zum Einsatz kommen, sowie Fahrzeuge ausländischer Truppen, für deren Aufenthalt eine Gestattung nach dem Truppenaufenthaltsgesetz (TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001, vorliegt.

(5) Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, welche vom Fahrverbot gemäß Abs. 1 bis 3 ausgenommen sind, sind gemäß AbgKlassV, ab 1. Oktober 2017 mit einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette zu kennzeichnen.

(6) Lenkerinnen und Lenker von Kraftfahrzeugen, für die Ausnahmetatbestände in Anspruch genommen werden, haben entsprechende Nachweise mitzuführen und diese auf Verlangen der Organe der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

§ 5

Maßnahmen für Stoffe, Zubereitungen und Produkte

(1) Abstumpfende Streumittel dürfen auf allen für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen in den Sanierungsgebieten gemäß § 1, ausgenommen auf Nebenstraßen mit sehr geringem JDTV (< 1000), nur in einem Korngrößenbereich zwischen 2 und 8 mm verwendet werden. Sie müssen eine kantige Form aufweisen, staubarm und trocken sein und dürfen keine bindigen oder schmierigen Bestandteile enthalten. Darüber hinaus müssen sie von hoher Abriebhärte sein. Die Verwendung von Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt als Streumittel ist verboten.

(2) Sobald aufgebrauchte abstumpfende Streumittel für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere in Abhängigkeit von der aktuellen und auch der zukünftig zu erwartenden Witterung, nicht mehr erforderlich sind, sind die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen im Sanierungsgebiet durch denjenigen, der die Streuung veranlasst hat, reinigen zu lassen. Bei Fahrbahnen im Ortsgebiet ist während der Reinigung grundsätzlich eine Befeuchtung des Räumgutes durchzuführen (wenn die Witterung es zulässt).

§ 6

Wirkung der Maßnahmen

Die in den §§ 2 bis 5 angeordneten Maßnahmen wirken direkt und bedürfen keiner gesonderten bescheidmäßigen Anordnung.

§ 7

Verweisungen

Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen und Bundesverordnungen verwiesen wird, sind diese in den folgenden Fassungen anzuwenden:

1. Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2010;
2. IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung - AbgKlassV, BGBl. II Nr. 120/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 272/2014;
3. IG-L Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 397/2002 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 212/2013;
4. IG-L Maßnahmenkatalog 2007, LGBl. Nr. 31/2006 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 38/2007;
5. Verordnung über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat 2012), Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 22 vom 31. Jänner 2008, in der Fassung Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 087 vom 4. Mai 2012;
6. Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/215;
7. Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2016;
8. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001;
9. Truppenaufenthaltsgesetz (TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001;
10. Bgl. Verlautbarungsgesetz 2015 - Bgl. VerlautG 2015, LGBl. Nr. 65/2014;
11. Feuerungsanlagen-Verordnung-FAV, BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011;
12. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016.

§ 8

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden

1. die Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABl. Nr. L 296 vom 21.11.1996 S. 55,
2. die Richtlinie 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. Nr. L 163 vom 29.06.1999 S. 41;

3. die Richtlinie 2000/69/EG über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABl. Nr. L 313 vom 13.12.2000 S. 12;
4. die Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. Nr. L 23 vom 26.01.2005 S. 3, und
5. die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 11.06.2008 S. 1,

umgesetzt.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 bis 6, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet waren, sind innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die neue Regelung anzupassen.

(2) Das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge gemäß

1. § 4 Abs. 1 (Abgasklasse schlechter Euro I) gilt nicht für die Dauer von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern für diese nicht bereits ein Fahrverbot gemäß IG-L Maßnahmenkatalog 2007 bestand,
2. § 4 Abs. 2 (Abgasklasse Euro I) gilt nicht für die Dauer von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Fahrverbotes gemäß § 4 Abs. 2,
3. § 4 Abs. 3 (Abgasklasse Euro II) gilt nicht für die Dauer von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Fahrverbotes gemäß § 4 Abs. 3,

sofern jeweils die Kraftfahrzeuge vor dem 1. November 2016 für dieselbe Unternehmerin oder für denselben Unternehmer zum Verkehr zugelassen waren.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Burgenland folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffes PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft getroffen werden (IG-L-Maßnahmenkatalog 2007), LGBl. Nr. 31/2006, in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 38/2007, außer Kraft.

(3) Die Anlage 4 gemäß § 1 Abs. 6 wird gemäß § 10 Bgl. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht und ist für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung bei der für die Vollziehung des IG-L Maßnahmenkatalogs 2016 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für den Landeshauptmann:

Die Landesrätin:

Mag.^a Eisenkopf

